

Az.: 2 B 310/13
5 L 332/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Dresden
Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Abiturprüfung 2012, Fächer Mathematik, Englisch und Deutsch sowie Besondere
Lernleistungen; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 17. Juli 2013

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Schluss-Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. Januar 2013 - 5 L 332/12 - geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin eine erneute mündliche Prüfung im Fach Deutsch im Rahmen der Abiturprüfung 2012 am Beruflichen Gymnasium für Wirtschaftswissenschaften abnehmen und vorläufig bewerten zu lassen.

Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Von den Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug trägt die Antragstellerin zwei Fünftel und der Antragsgegner drei Fünftel, von den Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragstellerin zwei Drittel und der Antragsgegner ein Drittel.

Der Streitwert wird unter Änderung der Festsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Schluss-Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. Januar 2013 - 5 L 332/12 - hat hinsichtlich der von ihr beehrten Verpflichtung des Antragsgegners zur erneuten Durchführung einer mündlichen Prüfung im Fach Deutsch Erfolg. Hingegen hat das Verwaltungsgericht es zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, das Kolloquium der Antragstellerin zu der Besonderen Lernleistung im Rahmen der Abiturprüfung 2012 zu wiederholen und die Besondere Lernleistung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts insgesamt neu zu bewerten.

2 Die Antragstellerin beehrte im Wege der einstweiligen Anordnung verschiedene Teile ihrer Abiturprüfung 2012 am Beruflichen Gymnasium für Wirtschaftswissenschaften Dresden neu zu bewerten oder zu wiederholen. Im

Hinblick auf eine Wiederholung der mündlichen Prüfung in Mathematik und Englisch folgte das Verwaltungsgericht mit Teil-Beschluss vom 30. August 2012 - 5 L 332/12 - dem Antrag; der Antrag auf Zulassung zu einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im Fach Deutsch wurde hingegen abgelehnt. Gegen den Teil-Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schluss-Beschluss vom 31. Januar 2013 - 5 L 332/12 - lehnte das Verwaltungsgericht sodann den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Verpflichtung des Antragsgegners zur Neubewertung der mündlichen Prüfung der Antragstellerin im Fach Deutsch im Rahmen der Abiturprüfung 2012 sowie zur Wiederholung des Kolloquiums der Antragstellerin zu der Besonderen Lernleistung (BELL) und Bewertung durch Prüfer einer anderen Schule ab. Die Antragstellerin habe weder einen Anspruch auf Neubewertung ihrer mündlichen Prüfung im Fach Deutsch durch Prüfer einer anderen Schule noch auf eine Neuerbringung der mündlichen Prüfung im Fach Deutsch. Sie habe auch keinen Anordnungsanspruch auf Neubewertung oder Neuerbringung des Kolloquiums zur Besonderen Lernleistung und Bewertung durch Prüfer einer anderen Schule glaubhaft gemacht. Eine Neubewertung der mündlichen Prüfung durch neue Prüfer sei tatsächlich unmöglich, weil diese bei der Prüfung nicht anwesend gewesen seien. Die Antragstellerin habe auch nicht glaubhaft gemacht, dass die an ihrer Prüfung im Fach Deutsch mitwirkenden Prüfer der begründeten Besorgnis der Befangenheit unterlegen hätten. Es seien keine Verfahrensfehler im Laufe der Prüfung ersichtlich. Beurteilungsfehler seien darüber hinaus nicht glaubhaft gemacht worden. Es könne dahin stehen, ob die Antragstellerin einen Anspruch auf Neubewertung oder auf Neuerbringung des Kolloquiums zur Besonderen Lernleistung habe. Denn unter Berücksichtigung der - auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - abgelegten Prüfungen habe die Antragstellerin keinen Anspruch auf Zuerkennung der Hochschulreife; eine bessere Bewertung der Besonderen Lernleistung der Antragstellerin könne hieran nichts ändern.

- 3 Mit ihrer Beschwerde trägt die Antragstellerin vor, dass das Verwaltungsgericht ihre Anträge nicht vollständig erfasst habe. Darüber hinaus habe das Verwaltungsgericht ihren Vortrag nicht vollständig zur Kenntnis genommen. Ihre Ausführungen der Antragstellerin, dass und weshalb der Abiturprüfungsausschuss (§ 45 BGySO) und der BELL-Fachausschuss nicht ordnungsgemäß zustande gekommen seien (§ 46 BGySO) und dass schließlich auch die Feststellung der BELL-Gesamtbewertung unter einem

erheblichen Mangel leide, seien nicht berücksichtigt worden. Außerdem habe sich das Gericht zu der BELL nicht explizit geäußert. Sie sei nicht auf das Klageverfahren zu verweisen. Damit werde die möglicherweise Weichen stellende Bedeutung des Ergebnisses der BELL für das Abiturprüfungsverfahren verkannt. Dieses stehe nämlich fest, bevor sich der Prüfling entscheiden müsse, in welchen Fächern er eine zusätzliche mündliche Prüfung absolvieren werde. Darüber hinaus überzeugten die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Befangenheit der Prüfer nicht. Die Prüfung sei zusätzlich verfahrensfehlerhaft durchgeführt worden.

4 Die Antragstellerin beantragt im Einzelnen,

den Antragsgegner unter Abänderung des Schluss-Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. Januar 2013 im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten,

1. die mündliche Prüfung der Antragstellerin im Fach Deutsch im Rahmen der Abiturprüfung 2012 am beruflichen Gymnasium für Wirtschaftswissenschaften von Prüfern einer anderen Schule neu abnehmen und bewerten zu lassen,

hilfsweise von denselben Prüfern neu abnehmen und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu bewerten zu lassen,

äußerst hilfsweise von denselben Prüfern unter Beachtung der Rechtsauffassung neu bewerten zu lassen.

2. das Kolloquium der Antragstellerin zu der Besonderen Lernleistung im Rahmen der Abiturprüfung 2012 zu wiederholen vor Prüfern einer anderen Schule,

hilfsweise vor denselben Prüfern, und durch diese bewerten zu lassen,

äußerst hilfsweise von denselben Prüfern unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu bewerten zu lassen.

3. die Besondere Lernleistung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts von Prüfern einer anderen Schule, hilfsweise von denselben Prüfern insgesamt neu zu bewerten.

5 Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen zu einer Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts.

- 6 Nach § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn das Bestehen eines zu sichernden Anspruchs, des sogenannten Anordnungsanspruchs, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, überwiegend wahrscheinlich sind. Wenn eine offene Erfolgsaussicht in der Hauptsache vorliegt, also ein Anspruch weder hinreichend sicher gegeben noch ausgeschlossen ist, kann auf Grundlage einer Interessenabwägung entschieden werden, in die die unmittelbar berührten öffentlichen und privaten Interessen sowie die Folgen einer stattgebenden oder ablehnenden Entscheidung einzufließen haben (vgl. Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl., Rn. 137 m. w. N.).
- 7 Unter Anwendung dieses Maßstabes hat der Antrag in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.
- 8 Der Antrag Ziffer 1. ist zunächst so auszulegen (§ 122 Abs. 1, § 88 VwGO), dass mit ihm auch die Durchführung einer erneuten mündlichen Prüfung ohne Vorgaben zur Prüferauswahl umfasst wird. Über diesen Antrag ist nicht bereits durch den Teilbeschluss des Verwaltungsgerichts vom 30. August 2012 (rechtskräftig) entschieden worden. Mit diesem Teilbeschluss wurde der Antrag auf Zulassung zu einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im Fach Deutsch abgelehnt. Dieser Antrag bezieht sich ausweislich der Gründe ausschließlich auf die Durchführung einer Prüfung im Rahmen von § 50a der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufliche Gymnasien – BgySO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. November 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 16). Im Übrigen geht es der Antragstellerin nicht um die Durchführung einer zusätzlichen Prüfung im Fach Deutsch, sondern einer mündlichen Prüfung auf Grundlage von § 43 Abs. 2 Nr. 4 BGySO (Grundkursfach P4).
- 9 Die Durchführung dieses Teils der Abiturprüfung war indes verfahrensfehlerhaft. Denn die Besetzung des Fachausschusses widersprach den in § 45 BGySO vorgesehenen Voraussetzungen.
- 10 Die konkrete Auswahl eines Prüfers für eine bestimmte Prüfung ist für das Prüfungsergebnis schon deshalb von erheblicher Bedeutung, weil die

prüfungsspezifischen Wertungen des Prüfers von einer Einschätzung der Leistungen des Prüflings und von seinen Erfahrungen hinsichtlich des für ein positives Prüfungsergebnis grundsätzlich vorauszusetzenden Leistungsniveaus abhängen (Niehues/Fischer, Prüfungsrecht, 5. Aufl., Rn. 362 m. w. N.; Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Aufl., Rn. 260 m. w. N.). Für die Bestellung der Prüfer finden sich für das Abitur an Beruflichen Schulen in § 45 BGySO konkrete Vorgaben. Die in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 BGySO genannten Personen bilden den Prüfungsausschuss. Dieser Prüfungsausschuss hat insbesondere die in § 45 Abs. 2 BGySO vorgesehenen Aufgaben, wozu nach Nr. 1 der Vorschrift die Bildung der Fachausschüsse (§ 46 BGySO) gehört. Hierbei hat der Prüfungsausschuss nach § 45 Abs. 6 BGySO eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit zu treffen. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist nach § 45 Abs. 8 BGySO ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

11 Weder aus der Verwaltungsakte des Antragsgegners noch aus den Unterlagen, die der Antragsgegner in Beantwortung des gerichtlichen Hinweises mit Schreiben vom 22. Mai 2013 vorgelegt hat, ergibt sich eine Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Bildung der Fachausschüsse, also auch nicht über die Bildung des Fachausschusses (§ 46 BGySO), der die mündliche Prüfung im Fach Deutsch der Antragstellerin abgenommen hat. Zusätzlich existiert kein Protokoll, welches den Anforderungen des § 45 Abs. 8 BGySO entsprechen würde. Die Vorschriften des § 45 BGySO sind zwingende Vorschriften für die Durchführung der Prüfung. Da somit die Prüfung der Antragstellerin im Fach Deutsch verfahrensfehlerhaft war und der Fehler für die Durchführung der Prüfung wesentlich ist, besteht ein Anspruch auf eine erneute mündliche Prüfung im Fach Deutsch. Die Auswahl der Prüfer ist dabei vom zuständigen Prüfungsausschuss im Rahmen der in § 46 Abs. 2 BGySO vorgesehenen Vorgaben vorzunehmen und nicht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vom Senat zu treffen.

12 Hingegen ist der Antrag abzulehnen, soweit die Antragstellerin eine Neubewertung ihrer BELL und des an diese anschließenden Kolloquiums begehrt. Insoweit fehlt es an dem notwendigen Anordnungsgrund. Es mag sein, dass - wie von der Antragstellerin vorgetragen - im Anschluss an die Bewertung der BELL regelmäßig

unterschiedliche prüfungstaktische Überlegungen vorgenommen werden können. Indes ist die Prüfungskampagne bis auf das Fach Deutsch bereits abgewickelt worden, so dass nicht ersichtlich ist, wie eine andere Bewertung der BELL Ausstrahlungswirkung auf die (bereits durchgeführten) weiteren mündlichen Prüfungen haben könnte. Insoweit ist die Antragstellerin auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen.

- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Senat berücksichtigt im Anschluss an das Verwaltungsgericht die verschiedenen angegriffenen Teile der Prüfung, die wiederum nur zum Teil Gegenstand des Beschwerdeverfahrens waren.
- 14 Die Festsetzung des Streitwerts und die Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich wie das Verwaltungsgericht an Nr. 38.6 des Streitwertkatalogs (abgedruckt in Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, Anh § 164 Rn. 14). Der hierfür im Hauptsacheverfahren angemessene Streitwert ist zu halbieren, da die Antragstellerin eine Durchführung der Prüfung mit vorläufigem Charakter begehrt (st. Rspr. des Senats, vgl. nur Beschl. v. 4. Juli 2011 – 2 B 108/11 – juris Rn. 11).
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 VwGO).

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*